



FIDARTIS Revisions AG
Wirtschaftsprüfung und -beratung

DRAFT

Bericht der Revisionsstelle als
Fusionsprüferin an den Stiftungsrat der

**Personalvorsorgekasse für das
Kaminfegergewerbe (PVK), Aarau**



Bericht der Revisionsstelle an den Stiftungsrat der Personalvorsorgekasse für das Kaminfegergewerbe (PVK), Aarau

Die Personalvorsorgekasse für das Kaminfegergewerbe (PVK), Aarau, nachfolgend PVK, und die Vorsorgekasse des Schweizerischen Kaminfegermeister-Verbandes, Aarau, nachfolgend VK, haben am 18. April 2011 / 17. Juni 2011 einen Fusionsvertrag abgeschlossen, wonach die PVK auf dem Wege der Fusion gemäss Art. 88 Abs. 1 FusG die VK rückwirkend per 1. Januar 2011 absorbiert. Die Fusion erfolgt unter dem Vorbehalt der Zustimmung der übertragenden Genossenschaft sowie allfällig weiterer, im Fusionsvertrag vorgesehener Bedingungen. Die Fusion wird rechtskräftig mit dem Eintrag im Handelsregister.

Für die Erstellung, den Inhalt des Fusionsvertrages, des Fusionsberichtes und der der Fusion zu Grunde liegenden Bilanzen sowie deren Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen sind die Stiftungsräte bzw. der Kassenvorstand der an der Fusion beteiligten Vorsorgeeinrichtungen verantwortlich. Unsere Aufgabe besteht darin, den Fusionsvertrag, den Fusionsbericht und die der Fusion zu Grunde liegenden Bilanzen im Sinne von Art. 92 Abs. 3 FusG unter Würdigung der Prüfungsergebnisse des von den Vorsorgeeinrichtungen gemeinsam beauftragten Experten für die berufliche Vorsorge zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir als Revisionsstelle der PVK die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Zulassung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Prüfung erfolgte nach den *Empfehlungen zur Prüfung PE 800-1: Prüfung nach dem Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung*, wonach eine Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Fehlaussagen in den genannten Prüfungsgegenständen mit angemessener Sicherheit erkannt werden.

Gemäss Fusionsvertrag werden sämtliche Versicherten der VK von der PVK übernommen. Das bisherige Beitragsprimat beider Vorsorgeeinrichtungen wird beibehalten. Gemäss Fusionsbilanz weist die PVK einen Deckungsgrad von 95.1 % und die VK einen solchen von 102.9 % aus. Da die in der PVK vorliegende Unterdeckung von CHF 3'794'809.83 nicht ausfinanziert werden kann und die Ansprüche der Destinatäre (aktive Versicherte, laufende Rentner inklusive deren anwartschaftlichen Leistungen und allenfalls weitere Anspruchsberechtigte gemäss Statuten und Urkunde) nicht verwässert werden dürfen, werden in der PVK zwei separate Vorsorgewerke gebildet. Für jedes Vorsorgewerk wird im Zeitpunkt der Fusion eine getrennte Rechnung gemäss den Vorgaben nach Swiss GAAP FER 26 geführt mit eigenem Deckungsgrad, und die beiden Vorsorgewerke werden auf Stiftungsebene im Rahmen einer gesamtheitlichen Jahresrechnung konsolidiert. Mit der Fusion wird die VK ohne Liquidation aufgelöst und die PVK übernimmt sämtliche Aktiven und Passiven durch Universalsukzession auf dem Wege der Absorptionsfusion gemäss Art. 88 ff FusG.

Die Übernahme der Aktiven und Passiven erfolgt zu Buchwerten im Werte von CHF 56'323'646.33 gemäss Bilanz per 31. Dezember 2010 vom 3. März 2011, welche von der gesetzlichen Revisionsstelle der übertragenden Vorsorgeeinrichtung geprüft wurde.

Wir haben den Fusionsvertrag vom 18. April 2011 / 17. Juni 2011 und die der Fusion zu Grunde liegenden Bilanzen beider Vorsorgeeinrichtungen darauf hin geprüft, ob die Rechte und Ansprüche der Versicherten gewahrt sind.

Wir haben die entsprechenden Prüfungshandlungen vorgenommen und sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet. Unsere Arbeiten umfassten namentlich:

- Durchsicht des von der Generalversammlung erlassenen und vom Experten für die berufliche Vorsorge geprüften Vorsorgereglements vom 1. Januar 2006 der VK und Durchsicht des vom Stiftungsrat erlassenen und vom Experten für die berufliche Vorsorge geprüften bisherigen Vorsorgereglements vom 1. Januar 2008 der PVK. Zudem Durchsicht des Rahmenreglements der Pensionskasse Kaminfeger (Name gemäss neuer Stiftungsurkunde) sowie des Reglements Vorsorgewerk Mitarbeiter und Reglement Vorsorgewerk Selbständigerwerbende, alle per 1. Januar 2011;
- Durchsicht des Fusionsvertrages und des Fusionsberichtes;
- Durchsicht der durch die Revisionsstelle von der VK geprüften Bilanz per 31. Dezember 2010, der durch die Revisionsstelle von der PVK geprüften Bilanz per 31. Dezember 2010 sowie der Fusionsbilanz per 1. Januar 2011;
- Befragung einzelner Stiftungsräte und der Geschäftsführerin beider Vorsorgeeinrichtungen;
- Einsichtnahme in den Prüfungsbericht des durch die Vorsorgeeinrichtungen gemeinsam beauftragten Experten für berufliche Vorsorge;
- Prüfung der Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2011;
- Beurteilung, ob die Rechte und Ansprüche der Versicherten gewahrt sind.

Unsere Beurteilung basiert auf den Informationen, wie sie sich aus den zu prüfenden Unterlagen und Befragungen der Stiftungsratsmitglieder und der Geschäftsführer ergeben haben und sich aus heutiger Sicht beurteilen lassen. Dabei haben wir uns darauf verlassen, dass die zur Verfügung gestellten Informationen in allen wesentlichen Punkten vollständig und angemessen waren. Die Unterlagen, welche dem Handelsregister gemäss Art. 109b Abs. 1 HRegV als Belege einzureichen sind, waren nach Auskunft der Parteien von den zuständigen Handelsregisterämtern und der zuständigen Aufsichtsbehörde vorgeprüft worden. Unsere Prüfungsarbeiten wurden am 6. April 2011 beendet. Sachverhalte und Entwicklungen, die sich nach diesem Datum ereigneten oder bis zu diesem Datum nicht zu unserer Kenntnis gebracht wurden, sind hierin nicht berücksichtigt.

Wir kommen zu folgender Beurteilung:

- Die Verpflichtungen von der VK gegenüber ihren Versicherten werden vollständig durch die PVK übernommen. Die PVK ist nach der Fusion Eigentümerin aller notwendigen Vermögenswerte, Einrichtungen und Mittel, um den übernommenen Verpflichtungen nachzukommen. Durch die Übernahme der Verpflichtungen gegenüber den Versicherten der VK werden die Rechte der Versicherten von der PVK nicht tangiert. Die Rechte von Versicherten sowohl der VK wie auch von der PVK bleiben gewahrt.
- Zum Revisionszeitpunkt sind keine Gläubigerforderungen bekannt oder zu erwarten, zu deren Befriedigung das Vermögen der beteiligten Vorsorgeeinrichtungen nicht ausreicht.
- Die Eröffnungsbilanz ist vollständig und rechtmässig.

Bezugnehmend auf Art. 92 Abs. 3 FusG fassen wir unsere Beurteilung wie folgt zusammen:

- Die Rechte und Ansprüche der Versicherten der an der Fusion beteiligten Vorsorgeeinrichtungen bleiben gewahrt. Betreffend die Vertretung der Rentner der VK im Stiftungsrat verweisen wir auf den Fusionsbericht.

Zürich, 20. April 2011

FIDARTIS Revisions AG

DRAFT

Peter Marck
dipl. Betriebsökonom HWV (FH)
Wirtschaftsprüfer
zugelassener Revisionsexperte RAB

Lucia Gerber
dipl. Wirtschaftsprüferin
zugelassene Revisionsexpertin RAB

Beilagen:

- Fusionsvertrag vom 18. April 2011 / 17. Juni 2011
- Fusionsbericht vom 18. April 2011 / 17. Juni 2011
- Die der Fusion zu Grunde liegenden Bilanzen beider Vorsorgeeinrichtungen per 31. Dezember 2010